



HVBG

HVBG-Info 23/1997 vom 15.08.1997, S. 2192 - 2195, DOK 428.6/017-BSG

**Kein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe bei Kaufvertragsabschluß vor  
konkretem Rehabilitationsbedarf - BSG-Urteil vom 29.04.1997  
- 8 RKn 31/95**

Kein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe bei Kaufvertragsabschluß vor  
konkretem Rehabilitationsbedarf;

hier: BSG-Urteil vom 29.04.1997 - 8 RKn 31/95 -

Das BSG hat mit Urteil vom 29.04.1997 - 8 RKn 31/95 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Anspruch auf Kfz-Hilfe besteht nicht, wenn der Kaufvertrag zu  
einem Zeitpunkt abgeschlossen wird, zu dem ein konkreter  
Rehabilitationsbedarf (noch) nicht besteht.

Orientierungssatz:

In der Rechtsprechung des BSG ist bereits geklärt, daß Kfz-Hilfe -  
außer in atypischen (Eil-)Fällen - jedenfalls dann von vornherein  
nicht zusteht, wenn der Rehabilitationsbedarf bereits vor Eingang  
des Antrages beim Rehabilitationsträger selbst befriedigt worden  
ist. Ob der Bedarf vorzeitig befriedigt wurde, bestimmt sich  
allein nach dem Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses, weil  
hierdurch mit Rechtsverbindlichkeit über Art und Güte des  
Bedarfsgegenstandes verfügt und das Kfz beschafft wird (vgl. BSG  
vom 15.12.1994 - 4 RA 44/93 = SozR 3-5765 § 10 Nr. 3 = HVBG-INFO  
1995, S. 1056-1065).